

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1982/4/21 6Ob548/81, 1Ob611/83, 1Ob219/01i, 1Ob137/02g, 2Ob38/12w, 3Ob1/19x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1982

## **Norm**

AußStrG §1 B1

AußStrG §1 B3c

JN §1 DVk

VEG Art13

## **Rechtssatz**

Eine Entschädigung wegen Enteignung ist im Verfahren Außerstreitsachen geltend zu machen.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 548/81

Entscheidungstext OGH 21.04.1982 6 Ob 548/81

Veröff: SZ 55/55 = EvBl 1982/152 S 493

- 1 Ob 611/83

Entscheidungstext OGH 01.06.1983 1 Ob 611/83

Veröff: SZ 56/87 = JBl 1984,34

- 1 Ob 219/01i

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 219/01i

Beisatz: Art 13 VEG gilt auch für behauptete Legalenteignungen, weil in solchen Fällen das angebliche Enteignungsgesetz den Individualbescheid ersetze und daher - unabhängig von der Frage, ob der Entschädigungsanspruch berechtigt ist - unmittelbar ein Entschädigungsantrag an das nach dem Eisenbahnenteignungsgesetz 1954 zuständige Gericht gestellt werden kann. (T1); Beisatz: Auch die Frage nach dem Vorliegen einer Enteignung kann im Falle einer angeblichen Legalenteignung ohne weiteres als Vorfrage eines im Verfahren außer Streitsachen erhobenen Entschädigungsanspruchs geprüft werden. (T2); Beisatz: Ein Entschädigungsantrag nach einer behaupteten Legalenteignung ist im Verfahren außer Streitsachen zu erledigen. Maßgebend dafür ist nicht das Vorliegen eines Enteignungsbescheids der Verwaltungsbehörde, "sondern nur die Behauptung einer Enteignung durch ein Gesetz", gleichviel ob dieses Gesetz einen Entschädigungsanspruch überhaupt vorsieht. (T3); Veröff: SZ 74/180

- 1 Ob 137/02g

Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 137/02g

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier werden die eingeklagten Entschädigungsansprüche auf eine behauptete Legalenteignung gestützt. (T4); Beisatz: Der Enteignete hat nicht die Wahl, einen Entschädigungsanspruch entweder in Verbindung mit einem Amtshaftungsanspruch im Zivilprozess oder selbständig im Außerstreitverfahren geltend zu machen, sondern es steht lediglich der außerstreitige Rechtsweg zur Verfügung. (T5)

- 2 Ob 38/12w

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 2 Ob 38/12w

Beisatz: Hier: § 5 Oö WaldbrandbekämpfungsG - Außerstreitverfahren. (T6)

- 3 Ob 1/19x

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 1/19x

Beisatz: Hier: Legalenteignung nach TFLG. (T7); Beisatz: Hier: Nach Aufhebung des Art 13 VEG analoge Anwendung des EisbEG ohne sukzessive Kompetenz. (T8)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0005931

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

20.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)